

Anlage 4

Abwägungsvorschläge nach § 1 (7) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan „Gewerbegebiet V“, 1. Vereinfachte Änderung, Haldensleben

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Mit Schreiben vom 02.07.2014 wurden nach § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) mit Fristsetzung von 1 Monat aufgefordert, zu Belangen ihres Aufgabenbereiches, die durch die Planung berührt sind, eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden 18 TöB beteiligt. 13 TöB haben in der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme abgegeben. Eine Nachbargemeinde hat ihre Stellungnahme nach Ablauf der Monatsfrist abgegeben, eine Berührung wahrzunehmender Belange wurde durch die Nachbargemeinde nicht erkannt.

Stellungnahmen aus den öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 14.07.2014 bis einschließlich zum 14.08.2014

Während der Auslegungsfristen wurde von keinem Bürger eine Stellungnahme abgegeben.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zum einfachen Bebauungsplan der Stadt Haldensleben - 1. vereinfachte Änderung „Gewerbegebiet V“**

Nr.	Behörde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Landkreis Börde	30.07.2014	Der Landkreis Börde wurde als Träger öffentlicher Belange zu o. a. 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet V“ der Stadt Haldensleben beteiligt. Zur Beurteilung lagen vor: - Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet V“ 1. Änderung (B-Plan) der Stadt Haldensleben, Stand 25.04.2014 - Planzeichnung zum B-Plan im Maßstab 1:2000, Stand 25.04.2014. Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung. Das Sachgebiet Kreisplanung weist darauf hin, dass zur besseren Übersicht des Änderungsgebietes im Bebauungsplan, das innerhalb der Begründung im Punkt 3 durch die Angabe der Flurstücke bezeichnet wird, diese Änderungsbereiche (Erweiterungen) in der Planzeichnung oder in einem Beiblatt kenntlich gemacht werden. Die einzelnen Flurstücksangaben sind schwer auffindbar und zum Teil schwer lesbar. Des Weiteren handelte es sich ursprünglich um einen einfachen Bebauungsplan. In der vereinfachten Änderung fehlt die Bezeichnung oder eine Erläuterung, dass auch dahingehend eine Änderung vorliegt. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung fehlen jedoch. Auf der Planzeichnung sollte eventuell ein Hinweis angebracht werden, dass auch für die Bereiche, die den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Gewerbegebiet I/1 Haldensleben-Ost“ überlagern, der Geltungsbereich mit den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans „Gewerbegebiet V“ mit dessen Rechtskraft maßgeblich ist. Der Fachdienst Natur und Umwelt nimmt wie folgt Stellung: 1. Abfallüberwachung Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. Anfallender unbelasteter Mutterboden (Oberboden) ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine	- Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf der Planzeichnung wird eine entsprechende Übersicht ergänzt. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plan im Rahmen der Beteiligung wurde verkleinert im M. 1:2.000 übergeben, so dass die Angaben ebenfalls verkleinert waren. Im Auslageexemplar bzw. in der Urschrift (M. 1:1.000) sind die Angaben deutlich lesbar. Ein Exemplar wird nach Rechtskraft der Behörde zur Verfügung gestellt. - Die Anregung wird berücksichtigt. Auf der Planzeichnung wird der Titel entsprechend ergänzt. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, wie der Begründung zu entnehmen ist. - Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird auf dem Plan ergänzt. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und bedürfen daher keiner Festsetzung im Bebauungsplan und keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren.	kein Beschluss erforderlich

		Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anfallender Bodenaushub, welcher im Rahmen der Baumaßnahme unmittelbar am Standort verwendet wird, ist in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind über eine der Umladeanlagen des Landkreises Börde zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen. Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der geplante Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z 2 - Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Durch den Eigentümer des Grundstückes sind für anfallenden Hausmüll Restmüllgefäße in ausreichender Menge und Größe beim Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2a, zu bestellen (Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zur Zeit geltenden Fassung). 2. Naturschutz Die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht. 3. Forstbehörde Forstliche Belange sind nicht betroffen. 4. Wasserwirtschaft Es bestehen keine Bedenken. 5. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Zwischen dem MI und dem GEe1 fehlt die Strich-Punkt-Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes. Die eingereichten Unterlagen wurden durch den	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme wurde nicht nachgereicht. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Ein derartiges Planzeichen ist jedoch nicht erforderlich, da die unterschiedlichen Baugebiete eindeutig voneinander getrennt sind. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
--	--	---	---	--

			Fachdienst Ordnung und Sicherheit in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Magdeburg geprüft. Auf der Grundlage der hier vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung der o.g. Flächen mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden. Bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ist mit dem Auffinden von Kampfmitteln nicht zu rechnen. Generell wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden kann. Daher ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 25/2005 S. 240 ff.) hinzuweisen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch den Fachdienst Bauordnung/ vorbeugender Brandschutz bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	Die nebenstehenden Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und bedürfen daher keiner Festsetzung im Bebauungsplan und keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
2.	Landesverwaltungsamt	31.07.2014	Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt: 1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. 2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. 3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Emissionskontingente der rechtskräftigen	kein Beschluss erforderlich

		Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Genehmigungsbedürftige Anlagen befinden sich jedoch südlich und westlich vom Plangebiet, so dass der Standort bereits durch entsprechende gewerbliche Vorbelastungen geprägt ist. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind offenbar Emissionskontingente gemäß DIN 45691 enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass diese unter Beachtung der Vorbelastung gutachterlich ermittelt wurden und dass bei Einhaltung der Kontingente schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden. Entsprechend Beiblatt 1 zur DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - sollten in dem jetzt als Mischgebiet festgesetzten Teil des Bebauungsplanes die schalltechnischen Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden. 4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt. 5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht aus Sicht des Referates 405 folgende Stellungnahme: Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasserbehörde, Referat 405 berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. 6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. 7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf die Einbeziehung und Überplanung eines Teilbereiches des Gewerbegebietes I/1 Haldensleben-Ost, die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die Erweiterung des Mischgebietes um die tatsächlich genutzten Grundstücke und die Anpassung der textlichen Festsetzungen. Nach Prüfung der mir übergebenen Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) LPlG fest, dass die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherten	Planung wurde übernommen. Dafür liegt ein Immissionsschutzgutachten (öko-control GmbH, Juli 2001) vor. Im Mischgebiet wurden 42,5 dB(A) für tags und nachts festgesetzt – somit sind die geforderten Werte eingehalten. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
--	--	--	--	--

			Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Hinweis zur Datensicherung Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landesverwaltungsamt erhält im Rahmen der Schlussverschickung nach Bekanntmachung der Rechtskraft ein Exemplar des Bebauungsplanes.	
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	22.07.2014	- Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
4.	Avacon AG	17.07.2014	Im Geltungsbereich sind Datenübertragungskabel von Avacon verlegt. Anliegend erhalten Sie dazu einen Lageplan im Maßstab 1:1250. Bitte beachten Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass die Kabel nicht überbaut und nicht überpflanzt werden dürfen. Geplante Vorhaben im Bereich der Datenübertragungskabel stimmen Sie bitte mit uns ab.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Bereich der Verkehrsfläche, hier: im Gehweg. Eine Ergänzung in der Begründung ist nicht erforderlich.	kein Beschluss erforderlich
5.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	17.07.2014	Die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei den Stadtwerken Haldensleben, Töberhaide 6a in 39340 Haldensleben.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
6.	Abwasserverbandes Haldensleben "Untere Ohre"	09.07.2014	Der uns vorgelegte Entwurf wurde in Bezug auf unsere Belange geprüft. Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ hat keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
7.	Stadtwerke Haldensleben GmbH	23.07.2014	Die Stadtwerke Haldensleben GmbH hat zum o. g. B-Plan folgenden Einwand: Pkt. 5.2 Ver- und Entsorgung/ Trinkwasserversorgung - Löschwasser: Die Versorgung mit Löschwasser für dieses Gewerbegebiet wird mit 96 m³/h gewährleistet. (Die angegebenen 192 m³/h sind technisch nicht umsetzbar!)	- Der Einwand wird berücksichtigt. Auf Nachfrage beim Landkreis Börde, SG Brandschutz, wurde am 01.01.2014 bestätigt, dass ein Grundschutz von nur 96 m³/h zu gewährleisten ist. Ein Grundschutz von 192 m³/h ist in einem Industriegebiet zu garantieren. Da eine Änderung der örtlichen Bedingungen nicht erfolgt, d.h. der Grundschutz war seit Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits mit 96 m³/h zu gewährleisten, ist ein Beschluss nicht erforderlich. Es erfolgt eine Korrektur in der Begründung.	kein Beschluss erforderlich

8.	GDMcom mbH	15.07.2014	Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
9.	Handwerkskammer Magdeburg	16.07.2014	Nach eingehender Prüfung der eingesandten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg Bedenken und Berührungen unserer Belange bestehen. Wir verweisen darauf, dass bei einer zukünftigen Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Änderungen der zulässigen Nutzungen im Gebiet an den Bedarf und die Festsetzungen des Bestandsschutzes werden die betrieblichen Belange ausreichend berücksichtigt.	kein Beschluss erforderlich
10.	Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg	30.07.2014	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 3. Juli 2014 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf folgenden Punkt: Für die bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet I/1 Haldensleben Ost liegenden Unternehmen (u.a. Brömse GmbH & Co. KG) muss gelten, dass durch die Zuordnung zum Gewerbegebiet V keine Beeinträchtigung durch die textlichen Festsetzungen hinsichtlich ihrer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Eine Standortsicherung und -entwicklung muss gewährleistet werden.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zuordnung des Betriebes zum Gewerbegebiet V erfährt keine Beeinträchtigung, da die Änderung der textlichen Festsetzungen lediglich den Ausschluss von Einzelhandel, Verwaltungsgebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten regelt. Eine gewerbliche Nutzung, d.h. Sicherung und Entwicklung, ist im Gebiet ausdrücklich erwünscht.	kein Beschluss erforderlich
11.	Landesstraßenbau- behörde, Regionalbereich Mitte	28.07.2014	Der Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbau- behörde Sachsen-Anhalt stimmt der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“ der Stadt Haldensleben zu.	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
12.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	06.08.2014	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Sie verwenden in ihren Planungsunterlagen die Topographische Karte 1:10.000 und die Liegenschaftskarte aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.02.2011 mit der Stadt Haldensleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf jedem verwendeten Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:10.000 aus meinem Hause folgender Quellenvermerk anzubringen: [TK10/2/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6001349/2011 Die Darstellung von Ausschnitten aus der Liegenschaftskarte erhält jeweils folgenden Vermerk: [ALK/2/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6001349/2011	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angabe war auf der Planzeichnung bereits enthalten. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angabe wird entsprechend ergänzt.	kein Beschluss erforderlich

13.	Gemeinde Hohe Börde	06.03.2014	Wahrzunehmende Belange sind für die Gemeinde Hohe Börde nicht erkennbar. Die Gemeinde Hohe Börde hat keine Hinweise umweltbeeinträchtigender Belange und Schutzgüter, da das geplante Vorhaben eine hinreichend große Entfernung zur Gemeinde Hohe Börde hat.	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
14.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	16.07.2014	Mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich